

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Juni 2016

Nr. 8

Inhalt	Seite
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)	29
Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	32

**Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Juni 2016**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 14. Januar 2016, S. 7), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadt unterhält

1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie

2.) § 2 Abs. 2 lit. b) S. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.

3.) § 2 Abs. 2 lit. e) wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.

4.) § 2 Abs. 2 lit. f) wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

5.) § 4 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

6.) Der in § 2 Abs. 3 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.040,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.438,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.473,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.093,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.039,00 €
2.1.6	Erdhain	1.462,00 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	621,00 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungszwang 0,5 m ²	57,00 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	737,00 €
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.414,00 €
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	736,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	805,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	874,00 €
2.3.6	Urnsondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	874,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.058,00 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.218,00 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	571,00 €
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.167,00 €
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	552,00 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	604,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	656,00 €
2.4.6	Urnsondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	656,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	990,00 €
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	13,80 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	79,00 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	74,00 €
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	100,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	70,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	201,00 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	95,00 €
4.1.3	für Erwachsene	399,00 €
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	690,00 €
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	518,00 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag	295,00 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	399,00 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	690,00 €
4.3	Urnenbeisetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	95,00 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	295,00 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	150,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	350,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	85,00 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	260,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	75,00 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	250,00 €
4.4	Urnentiefersetzungen	
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	140,00 €

4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	495,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	250,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	100,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	130,00 €
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	16,00 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	210,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	130,00 €
5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	70,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	210,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	370,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	290,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	230,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	370,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	39,00 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	39,00 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,00 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	160,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	200,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	225,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	205,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	297,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	225,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	205,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	921,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	1.842,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	2.763,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	133,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	102,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	98,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	163,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	123,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	117,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	194,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	154,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	144,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	194,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	154,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	144,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	40,00 €
	Abräumgebühren - Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
7.28	Einzelgrab	242,00 €
7.29	Dooppelgrab	437,00 €
7.30	Erdsondergrab je m ²	242,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	111,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	134,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	164,00 €
7.34	Urnensondergrab je m ²	164,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	174,00 €
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	124,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Braunschweig, den 23. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Juni 2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

bis 30 Min.	0,90 €
bis 60 Min.	1,80 €
bis 90 Min.	2,70 €
bis 120 Min.	3,60 €
bis 150 Min.	4,50 €
bis 180 Min.	5,40 €

In der Parkgebührenzone II

bis 30 Min.	0,60 €
bis 60 Min.	1,20 €
bis 90 Min.	1,80 €
bis 120 Min.	2,40 €
bis 150 Min.	3,00 €
bis 180 Min.	3,60 €

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Rings (John-F.-Kennedy-Platz - Auguststraße - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße - Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklint - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lesingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring und dem Okerumflutgraben.
- (3) Außerhalb der Okerumflut werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3

- (1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.
- (2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sein:
 - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
 - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV
 - Gültiger Sonderparkausweis
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.
- (4) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 30. Dezember 2015) außer Kraft.

Braunschweig, den 23. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat